

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MPM Plus Media Services GmbH

- 1.** Alle Angebote, Leistungen und Lieferungen von uns und alle Aufträge an uns, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Bei Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als akzeptiert. Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Eine Änderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform.
- 2.** Alle Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen sind freibleibend und unverbindlich. Sie bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabsprachen.
Von uns per Auftragsbestätigung zugesagte Veranstaltungen gelten für beide Seiten als gebucht und sind somit rechtsverbindlich.
- 3.** Der Aufbau Ort (Saal, Bühne) und die dazu gehörigen Zufahrtswege, sowie der entsprechende Stromanschluss müssen ausreichend früh (spätestens also bei Auftragsbeginn -s. Veranstaltungsauftrag - zur Verfügung stehen. Für Verzögerungen, die auf eine verspätete Bereitstellung zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet.
- 4.** Der Aufbau Ort sowie die Zufahrt zum Aufbau Ort verfügt über ein befestigtes Gelände und kann mit schweren LKW befahren werden. Für Schäden die durch zu enge oder nicht ausreichend befestigte Zufahrten entstehen haftet der Auftraggeber. Hierzu zählen im Besonderen Flurschäden, die durch An -und Abfahrt, Af und Abbau entstehen.
- 5.** Ordnungsgemäßer Stromanschluss 230V/16A ist auf / an der Bühne bereitzustellen. Bei Lautsprecheranlagen ab einer Leistung von 4000 W wird ein Drehstromanschluss CEE 400V / 16A benötigt. Für Beleuchtungsanlagen müssen pro 12 KW – Einheiten 400V / 32A hinzugerechnet werden.
- 6.** Der Auftraggeber stellt Verpflegung im üblichen Rahmen (Getränke und ein warmes Essen) für die Mitarbeiter der mpm plus media services gmbh kostenfrei zur Verfügung.
- 7.** Anmeldung und Abrechnung der Veranstaltung bei der GEMA ist ausschließlich Sache des Veranstalters.
- 8.** Im Fall von Unruhen oder Unfall, im oder am Veranstaltungsort, haftet der Auftraggeber für jeden körperlichen oder materiellen Schaden, der an Material oder Personal.
- 9.** Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15905 Teil 5 hat der Auftraggeber (Veranstalter) die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Auf Wunsch vermitteln wird einen Dienstleister, der eine solche Messung normgerecht durch führt.
- 10.** Alle genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nur von uns bestätigte Preise sind maßgebend. Preisangaben stehen unter dem Vorbehalt einer kurzfristigen Änderung aufgrund z.B. Wechselkursschwankungen.
- 11.** Bei Ausfall gebuchter Veranstaltungen wird das vereinbarte Honorar zur Zahlung fällig.
- 12.** Von uns per Auftragsbestätigung zugesagte Veranstaltungen gelten für beide Seiten als gebucht und sind somit rechtsverbindlich.
- 13.** Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Sofern Vorauszahlung (Gesamt- oder Teilbetrag) vereinbart wurde, ist die mpm plus media services gmbh nicht zu Erbringung der Vereinbarten Leistung verpflichtet, bis die Vorauszahlung durch den Auftraggeber erbracht wird. Sollte diese bis 2 Tage vor Aufbautermin nicht geleistet sein, besteht seitens des Auftraggebers kein Anspruch auf Leistung.. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Für jeden Fall der Mahnung können wir pauschal Mahngebühren in Höhe von € 5,00 berechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite geltend zu machen.

Die Zahlung der Rechnung erfolgt netto Kasse ohne Abzug, sofern keine andere Zahlung schriftlich vereinbart wurde. Schecks gelten nur nach vorheriger Vereinbarung als Zahlungsmittel. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform.

14. Liefertermine, die in der Auftragsbestätigung von uns ausdrücklich als voraussichtliche Liefertermine bezeichnet sind, sind unverbindlich. Die vom Besteller verlangten Lieferzeiten werden nicht automatisch akzeptiert. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Feuer, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrsstörungen, Streiks, Mangel an Rohmaterial usw. entbinden uns von jeder Lieferfrist.

15. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum. Der Käufer ist nicht berechtigt, sie an Dritte zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, ist Jülich
Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

18. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.